

---

## S 2 R 4378/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Würzburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 4378/03
Datum	09.05.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 24.02.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.10.2003 wird abgewiesen.

II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 30.11.2002 hinaus.

Die 1951 geborene Klägerin erlernte von 1964 bis 1967 den Beruf einer Metzgereiverkäuferin und übte diesen Beruf bis zu ihrer Arbeitsunfähigkeit im November 2000 und erneut zwischen Juni 2003 und März 2004 aus. Auf ihren Antrag vom Februar 2002 erhielt die Klägerin wegen einer depressiven Entwicklung bei chronischer Erkrankung vom 01.02.2002 bis 30.11.2002 (Bescheid vom 02.09.2002) Rente wegen voller Erwerbsminderung. Auf den Weitergewährungsantrag vom 17.09.2002 hin ließ die Beklagte die Klägerin durch den Nervenarzt Dr. K. am 24.12.2002 begutachten. Dieser stellte eine lediglich leichtgradige dependente asthenische Persönlichkeitsstörung fest und hielt leichte bis mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne

---

besondere Verantwortung, ohne Wechsel- und Nachtschicht f¼r zumutbar. Auch die Ttigkeit als Metzgereiverkuferin knne tglich 6 Stunden und mehr verrichtet werden.

Mit Bescheid vom 24.02.2003 lehnte die Beklagte die beantragte Weitergewahrung der Erwerbsminderungsrente ab, weil bei den erhobenen Befunden: "Persnlichkeitsstrung ohne Leistungsminderung und Nikotinabusus" die Klgerin noch in der Lage sei, in ihrem bisherigen Berufsbereich vollschichtig ttig zu sein.

Mit ihrem Widerspruch trug die Klgerin vor, dass sie an 2 bis 3 Tagen in der Woche keinerlei Ttigkeiten verrichten knne. Auch der Haushalt knne von ihr nicht alleine bewaltet werden. So sei zum Beispiel die Reinigung der Wohnung Aufgabe ihres Ehemannes. Es handle sich bei ihrer Erkrankung nicht um eine Dysthymie, sondern um eine Depression. Das von ihr eingereichte Attest der Neurologin und Psychiaterin Dr. H. vom 30.06.2003 bescheinigte Arbeitsunfhigkeit wegen einer deutlich depressiven Symptomatik. Nach Beiziehung eines Befundberichtes der Nervenrztin M. S. vom 25.07.2003, die ein depressives Syndrom bei asthenischer Persnlichkeitsstruktur diagnostizierte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.10.2003 den Widerspruch zur¼ck, weil die Klgerin noch in der Lage sei, in ihrem bisherigen Beruf als Fleischereifachverkuferin mindestens 6 Stunden tglich erwerbsttig zu sein.

Hiergegen hat die Klgerin Klage zum Sozialgericht Wrzburg erhoben, weil sie wegen ihrer psychischen Erkrankung keiner regelmigen Ttigkeit nachgehen knne. Auch die Psychiaterin der LVA Unterfranken, Frau Dr. S., habe in ihrem Gutachten vom 10.04.2002 festgestellt, dass von einer stationren Reha-Behandlung keine Besserung zu erwarten sei und sie leistungsgemindert sei.

Die Klgerin stellt den Antrag:

1. Der Bescheid vom 24.02.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.10.2003 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klgerin Rente wegen voller Erwerbsminderung ¼ber den 30.11.2002 hinaus zu gewahren.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat zum Verfahren beigezogen: Die Akte der Beklagten, eine Auskunft der AOK B. ¼ber die Mitgliedschaftszeiten und Arbeitsunfhigkeitszeiten der Klgerin, Befundberichte und Unterlagen der Nervenrztin Frau S. und des Allgemeinarztes G. W., sowie eine Arbeitgeberauskunft der Metzgerei H.

Anschlieend hat die Kammer die Medizinaldirektorin, rztin f¼r Psychiatrie und ffentliches Gesundheitswesen Dr. B. gehrt. Diese hat in ihren Gutachten vom 11.05.2005 und 23.01.2006 ausgefhrt, dass bei der Klgerin ein chronifizierter

---

Verstimmungszustand im Rahmen einer asthenisch-abhängigen Persönlichkeitsstörung, derzeit mit Trauerreaktion nach dem Tod des Ehemannes vorliege. Es handle sich dabei um einen leicht bis mittelgradigen Verstimmungszustand, der einer Behandlung gut zugänglich, aber völlig unbehindert sei. Die Klägerin könne leichte, mittelschwere und schwere Arbeiten im Sitzen, im Stehen und in wechselnder Stellung, im Freien und in geschlossenen Räumen mindestens 6 Stunden täglich durchführen. Dabei seien Tätigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung, wie Akkord-, Fließbandarbeit, Wechsel-, Nachtschicht, Arbeit an laufenden Maschinen und Lärm zu vermeiden.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Beklagtenakte und der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat die Beklagte den Rentenantrag der Klägerin abgelehnt, da ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung über den 30.11.2002 hinaus nicht gegeben ist.

Bezüglich der Entscheidungsgründe kann im Wesentlichen auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 14.10.2003 Bezug genommen werden. [§ 136 Abs. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gibt dem Gericht die Möglichkeit, von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

Die vom Gericht beigezogenen Unterlagen und insbesondere die Sachverständigengutachten der Dr. B. bestätigen die Auffassung der Beklagten, dass die Klägerin die erlernte und bis zuletzt ausgeübte Tätigkeit einer Metzgereiverkäuferin mindestens 6 Stunden täglich verrichten kann. Die Sachverständige bestätigt in vollem Umfang die Feststellungen des von der Beklagten gehörten Nervenarztes Dr. K. Auch die Ausführungen der behandelnden Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie M. S. können die Feststellungen der Sachverständigen nicht widerlegen. Die von der behandelnden Ärztin verschriebenen Psychopharmaka setzte die Klägerin schnell wieder ab, da sie sich mit den Nebenwirkungen nicht abfinden könne und da sie prinzipiell gegen Antidepressiva eingestellt sei. Eine nervenärztliche Behandlung wolle sie nicht wieder aufnehmen, da sie das Vertrauen gegenüber allen Ärzten verloren habe.

Bei der Klägerin besteht zwar seit dem Tod ihres Ehemannes am 09.05.2005 eine nachvollziehbare Trauerreaktion bei chronifiziertem Verstimmungszustand im Rahmen einer asthenisch-abhängigen Persönlichkeitsstörung. Eine vitale Verstimmung ist jedoch nicht nachweisbar.

---

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Erstellt am: 26.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024